

**Prüfungs- und Studienordnung  
für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsrecht  
der Hochschule Wismar  
University of Applied Sciences: Technology, Business and Design**

Vom 19. Mai 2017

zuletzt geändert durch die Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsrecht der Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design vom 22. März 2019 (Diese Fassung gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2019/2020 immatrikuliert wurden.)

## **Inhaltsverzeichnis**

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

§ 1 Geltungsbereich

### **II. Allgemeines**

§ 2 Regelstudienzeit

§ 3 Abschlussgrad

### **III. Prüfungen**

§ 4 Prüfungsausschuss

§ 5 Arten der Prüfungsleistungen

§ 5a Ablegen von Modulprüfungen

§ 6 Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen, Bildung von Noten

§ 7 Regelprüfungstermine und Fristen

§ 8 Wiederholung von Prüfungen

### **IV. Bachelorarbeit, Kolloquium**

§ 9 Bachelorarbeit, Kolloquium

§ 10 Bestehen der Bachelorprüfung und Bildung der Gesamtnote

### **V. Studienordnung**

§ 11 Geltungsbereich und Zweck der Studienordnung

§ 12 Ziele des Studiums

§ 13 Studienbeginn

§ 14 Gliederung des Studiums

§ 15 Inhalt des Studiums

§ 16 Lehr- und Lernformen

§ 17 Exkursionen

§ 18 Praktikum

§ 19 Studienberatung

### **VI. Schlussbestimmungen**

§ 20 Übergangsbestimmungen

§ 21 Inkrafttreten

### **Anlagen**

Anlage 1 Prüfungsplan

Anlage 2 Studienplan

Anlage 3 Diploma Supplement

Anlage 4 Praktikumsordnung

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

(§ 1 Rahmenprüfungsordnung)

Diese Prüfungs- und Studienordnung gilt für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsrecht der Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design. Die Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Wismar ist unmittelbar anzuwenden, soweit diese Prüfungs- und Studienordnung keine eigenen Vorschriften enthält.

## **II. Allgemeines**

### **§ 2**

#### **Regelstudienzeit**

(§ 2 Rahmenprüfungsordnung)

Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester. Sie gliedert sich in fünf Theoriesemester, ein Praxissemester und ein Theoriesemester mit integrierter Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis).

### **§ 3**

#### **Abschlussgrad**

(§ 3 Rahmenprüfungsordnung)

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Laws (LL.B.)“ verliehen.

## **III. Prüfungen**

### **§ 4**

#### **Prüfungsausschuss**

(§ 5 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Der Prüfungsausschuss wird durch Beschluss der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften gebildet. Er ist für alle das Prüfungsverfahren betreffende Aufgaben und Entscheidungen des Prüfungswesens sowie für die weiteren durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig. Zur Erledigung dieser Aufgaben und Entscheidungen steht ihm das Prüfungsamt zur Verfügung.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern, davon vier Professoren, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und zwei Studierenden.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Professoren und mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden und in dessen Abwesenheit die Stimme des Stellvertreters. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses haben bei materiellen Prüfungsentscheidungen, insbesondere über das Bestehen und Nichtbestehen und über die Anrechnung von Studienzeiten sowie Prüfungs- und Studienleistungen, kein Stimmrecht. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.

**§ 5**  
**Arten der Prüfungsleistungen**  
(§ 6 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Folgende Arten von Prüfungsleistungen können nach Maßgabe des Prüfungsplans (Anlage 1) vorgesehen werden:

1. Klausuren,
2. mündliche Prüfungen,
3. Hausarbeiten,
4. Referate,
5. Alternative Prüfungsleistungen, insbesondere:
  - Online-Prüfungen in beaufsichtigter Umgebung,
  - Referate,
  - Teilnahme an Planspielen/Durchführung von Fallstudien,
  - Rollenspiele,
  - Diskussionsleitungen,
  - Kolloquien,
  - sonstige schriftliche Arbeiten,
  - Präsentationen,
  - Hausarbeiten,
  - Projektarbeiten.

Alternative Prüfungsleistungen können auch als semesterbegleitende Prüfungen außerhalb des von der Hochschule festgelegten Prüfungszeitraumes erbracht werden.

(2) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Kandidat über breites Grundlagenwissen in dem jeweiligen Prüfungsgebiet verfügt.

(3) Ein Referat ist im Lehr- bzw. Lernzusammenhang der Lehrveranstaltungen zu halten. Es umfasst die eigenständige systematische Aufarbeitung eines Themas oder Themengebietes der jeweiligen Lehrveranstaltung unter Einbeziehung der einschlägigen Literatur. In einem Vortrag von 15 bis 30 Minuten soll die Diskussion über die entsprechende Thematik eröffnet und vertieft werden.

(4) Durch Projektarbeiten soll die Fähigkeit zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Problemlösungen, Handlungsanleitungen und Konzepten sowie ggf. zur Arbeit im Team unter Beweis gestellt werden. Die Bearbeitungszeit für Projektarbeiten beträgt mindestens zwei Wochen und höchstens sechs Monate. Bearbeitungszeit und Umfang der Projektarbeit wird vom jeweiligen Lehrenden festgelegt.

**§ 5a**  
**Ablegen von Modulprüfungen**  
(§ 12 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Einen Anspruch auf Bewertung von Prüfungsleistungen haben nur Kandidaten, die sich fristgerecht zu der jeweiligen Modulprüfung angemeldet haben. Die Anmeldefrist endet spätestens zwei Wochen vor dem Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraums.

(2) Die Anmeldung zu einer Modulprüfung im ersten Versuch kann bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen durch formlose schriftliche oder elektronische Erklärung gegenüber dem Prüfungsamt zurückgenommen werden.

**§ 6**  
**Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen, Bildung von Noten**  
(§ 16 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
1,7; 2,0; 2,3	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7; 4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Die Bewertung einer schriftlichen Prüfungsleistung ist spätestens vier Wochen nach Erbringung der Prüfungsleistung bekannt zu geben.

(3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.

(4) Leistungsnachweise sowie die Prüfungsleistungen der Module "Soft Skills" (PM 29), "Praxissemester mit Praxisseminar" (PM 30) und "Thesis-Seminar" (PM 31) werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

**§ 7**  
**Regelprüfungstermine und Fristen**  
(§ 17 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Die Modulprüfungen werden in der Regel studienbegleitend abgelegt. Der Prüfungsausschuss bestimmt spätestens sechs Wochen vorher die Prüfungstermine und macht sie durch Aushang bekannt. Die Modulprüfungen sind in jedem Semester unmittelbar nach Abschluss der Vorlesungszeit, in der Regel im dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende des Semesters, anzubieten.

(2) Der Kandidat ist rechtzeitig über Art und Zahl der nach dem Prüfungsplan (Anlage 1) erforderlichen Leistungsnachweise und zu absolvierenden Modulprüfungen mit den ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, sowie über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Bachelor-Thesis zu informieren. Ihm sind ebenso für jede Modulprüfung die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

**§ 8**  
**Wiederholung von Prüfungen**  
(§ 19 Rahmenprüfungsordnung)

Jede nicht bestandene Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden.

## IV. Bachelorarbeit, Kolloquium

### § 9

#### **Bachelorarbeit, Kolloquium** (§§ 20 und 21 Rahmenprüfungsordnung)

- (1) Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Thesis beträgt acht Wochen und darf erst nach erfolgreicher Ableistung des praktischen Studienseesters und nach dem Erreichen von 150 Credits begonnen werden. Sie wird in der Regel im siebenten Semester bearbeitet. Auf Antrag an den Prüfungsausschuss und mit Meldung an das Prüfungsamt kann die Bearbeitungszeit in begründeten Fällen um maximal vier Wochen verlängert werden. Das Thema der Bachelor-Thesis kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (2) Das Thema der Bachelor-Thesis muss eine erhebliche juristische Ausrichtung aufweisen; es sollte interdisziplinär angelegt sein. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Bachelor-Thesis und für die Bestellung der Prüfer Vorschläge zu machen. Ein Anspruch auf Berücksichtigung dieser Vorschläge besteht nicht.
- (3) Die Bachelor-Thesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.
- (4) Die Bachelor-Thesis ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Auf Antrag des Kandidaten und im Einvernehmen mit dem Betreuer kann der Prüfungsausschuss zulassen, dass die Bachelor-Thesis in einer anderen Sprache abgefasst wird; in diesem Fall muss sie eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten. Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Prüfungsamt einzureichen.
- (5) Die Bachelor-Thesis ist fristgemäß beim Prüfungsamt in dreifacher schriftlicher Ausfertigung und einer auf einem für die elektronische Datenverarbeitung geeigneten Medium gespeicherten Fassung abzugeben. Eine nicht fristgemäß eingereichte Arbeit ist mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) zu bewerten.
- (6) Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (7) Das abschließende Kolloquium kann durchgeführt werden, wenn der Kandidat alle zum Abschluss des Studiums erforderlichen Modulprüfungen erfolgreich abgeschlossen hat.
- (8) Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 30 Minuten und höchstens 45 Minuten.
- (9) Die Note des Kolloquiums ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Sie geht mit einem Anteil von 25 % in die Note für die Bachelor-Thesis ein.

### § 10

#### **Bestehen der Bachelorprüfung und Bildung der Gesamtnote** (§ 22 Rahmenprüfungsordnung)

- (1) Für die bestandene Bachelor-Prüfung wird eine Gesamtnote gebildet. In die Gesamtnote fließen die gewichteten Noten aller Pflichtmodule sowie von zwei Wahlpflichtmodulen und die gewichtete Gesamtnote der Bachelor-Thesis ein. Hat der Kandidat mehr als zwei Wahlpflichtmodule mit Modulprüfungen erfolgreich abgeschlossen, kann er durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Prüfungsamt die zwei

Wahlpflichtmodule bestimmen, deren Noten in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen werden sollen.

(2) Die Gesamtnote errechnet sich aus der Summe der gemäß Absatz 3 Satz 4 und 5 gewichteten Noten geteilt durch die Summe der auf die zugehörigen Module entfallenden Credits, wobei die Credits der Bachelor-Thesis und des zugehörigen Kolloquiums verdoppelt werden. Dabei wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut;
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend;
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend;
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend.

## **V. Studienordnung**

### **§ 11**

#### **Geltungsbereich und Zweck der Studienordnung**

Die Studienordnung dient zur Information und Beratung der Studierenden für eine sinnvolle Gestaltung des Studiums. Sie ist zugleich Grundlage für die studienbegleitende fachliche Beratung der Studierenden und für die Planung des Lehrangebots durch die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften.

### **§ 12**

#### **Ziele des Studiums**

(1) Ziel des Studiums im Bachelor-Studiengang Wirtschaftsrecht ist der erste berufsqualifizierende Studienabschluss mit dem akademischen Grad „Bachelor of Laws“, abgekürzt „LL.B.“.

(2) Die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Wismar vermittelt durch anwendungsorientierte Lehre ein breites wirtschaftsrechtliches und betriebswirtschaftliches Fachwissen sowie die Fähigkeit, verantwortlich praxisrelevante Probleme zu erkennen, mögliche Problemlösungen zu erarbeiten und kritisch gegeneinander abzuwägen sowie die schließlich gewählte Lösung erfolgreich in der Praxis umzusetzen. Am Ende des Studiums sollen die Studierenden in der Lage sein, auf wissenschaftlicher Grundlage selbstständig innerhalb vorgegebener Fristen wirtschaftsrechtliche Fragestellungen anwendungsbezogen zu bearbeiten. Die Studierenden sollen auch befähigt sein, sich produktiv an Gruppenleistungen zu beteiligen und Problemlösungen im Team zu organisieren.

(3) Der erfolgreiche Abschluss des Bachelor-Studiums ist Voraussetzung für die Zulassung zum Master-Studium, das eine Weiterentwicklung der Fach-, Methoden- und Problemlösungskompetenz sowie eine individuelle Vertiefung in einzelnen Fachgebieten ermöglicht.

### **§ 13**

#### **Studienbeginn**

Der Zeitpunkt des Studienbeginns ergibt sich aus den entsprechenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule Wismar. Die Immatrikulation von Studienanfängern erfolgt jeweils zum Wintersemester.

## **§ 14 Gliederung des Studiums**

(1) Das Studium gliedert sich in sieben Semester mit einem Stundenumfang von insgesamt 135 Semesterwochenstunden (SWS). Pro Semester werden 30 Credit Points nach dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen (ECTS) vergeben, insgesamt also 210 Credit Points; ein ECTS Credit Point entspricht einer studentischen Arbeitsbelastung von 30 Zeitstunden.

(2) Das Studium ist in Module untergliedert. Module sind in sich abgeschlossene Lehreinheiten, in denen thematisch zusammengehörige Lehrinhalte zusammengefasst sind. Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls wird durch eine Modulprüfung dokumentiert, deren Bestehen Voraussetzung für die Vergabe der für dieses Modul ausgewiesenen ECTS Credit Points ist.

(3) Die einzelnen Module, die Zahl der zugehörigen SWS und ECTS Credit Points sowie die Arten der Lehrveranstaltungen pro Semester sind dem Studienplan (Anlage 2) zu entnehmen.

## **§ 15 Inhalt des Studiums**

(1) Das Lehrangebot im Bachelor-Studiengang Wirtschaftsrecht umfasst die im Modulhandbuch näher beschriebenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule.

(2) Jeder Studierende hat mindestens zwei Wahlpflichtmodule im Umfang von jeweils mindestens 5 ECTS Credit Points zu wählen und erfolgreich abzuschließen. Gewählt werden können Module mit betriebswirtschaftlichem, rechtlichem oder fachfremdsprachlichem Inhalt, die von der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Wismar oder dem Sprachenzentrum der Hochschule Wismar angeboten werden. Über die Anerkennung von Modulen, die von anderen Einrichtungen der Hochschule Wismar oder von anderen Hochschulen im In- und Ausland angeboten werden, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Studiengangleitung. Der Katalog der zur Auswahl stehenden Wahlpflichtmodule der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften wird für jedes Semester rechtzeitig vor Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben.

## **§ 16 Lehr- und Lernformen**

(1) Im Bachelor-Studiengang Wirtschaftsrecht werden folgende Lehr- und Lernformen eingesetzt:

- a) Vorlesung: Vermittlung des Lehrstoffes durch Lehrvortrag
- b) Seminaristischer Unterricht: Vermittlung des Lehrstoffes durch Lehrvortrag, Lehrgespräch und Diskussion
- c) Fallstudien und Projekte: Problem- bzw. projektbezogene Bearbeitung praxisnaher Aufgaben aus dem Berufsfeld von Wirtschaftsjuristen
- d) Übung: Verarbeitung und Vertiefung des Lehrstoffes in Theorie und praktischer Anwendung
- e) Praxissemester: Praktische Ausbildung in einem Unternehmen oder einer anderen Praxisstelle
- f) Exkursion: Studienfahrt zu Unternehmen, Institutionen, Messen u.ä.

(2) Aus welchen dieser Lehr- und Lernformen sich die einzelnen Module zusammensetzen, ist dem Studienplan (Anlage 2) sowie dem Modulhandbuch zu entnehmen.

(3) Lehrveranstaltungen werden im Regelfall als Präsenzveranstaltungen im wöchentlichen Rhythmus während der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters abgehalten. Sie sollen wo immer möglich durch E-Learningelemente (insbesondere Online-Lehrvortrag, Online-Seminar, Online-Übung) ergänzt werden. In Ausnahmefällen können Lehrveranstaltungen auch als Blockveranstaltungen durchgeführt werden.

(4) Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher Sprache abhalten. Im Zuge der Internationalisierung der Studiengänge können Module nach vorheriger Ankündigung auch in einer Fremdsprache abgehalten werden. In diesem Fall wird auch die zugehörige Studien- oder Prüfungsleistung im Regelfall in der jeweiligen Fremdsprache erbracht.

## **§ 17 Exkursionen**

(1) In das Studium sind Fachexkursionen als fachwissenschaftliche Veranstaltungen integriert, die als eigenständige Lehrveranstaltungen außerhalb der Hochschule angeboten werden. Fachexkursionen können Bestandteil der Lehrmodule sein. Der Gesamtumfang einschließlich Vor- und Nachbereitung darf 60 Stunden nicht überschreiten.

(2) Die Teilnahme an – durchgeführten – Exkursionen ist Voraussetzung für die Gewährung der für die jeweilige Veranstaltung vorgesehenen Credits.

(3) Der Lehrende bestimmt durch Erklärung gegenüber den Studierenden, ob eine Exkursion Bestandteil der Lehrveranstaltung ist.

(4) Im Rahmen des Studiums finden - je nach Möglichkeit - folgende Exkursionen statt:

Modul: Teamtraining  
Anzahl Tage: 1  
Ziel: Tagungsstätte

Modul: Grundlagen des Rechts 1 oder 2  
Anzahl Tage: 1  
Ziel: Gericht / Wirtschaftsinstitution

Modul: Wirtschaftsprivatrecht 1 oder 2  
Anzahl Tage: 2  
Ziel: Gericht / Wirtschaftsinstitution

Modul: Wirtschaftsprivatrecht 3 oder 4  
Anzahl Tage: 2  
Ziel: Gericht / Wirtschaftsinstitution

Modul: Arbeitsrecht  
Anzahl Tage: 2  
Ziel: Gericht, Unternehmen, Verbände, Wirtschaftsinstitutionen

Modul: Vertragsgestaltung und -verhandlung  
Anzahl Tage: 2  
Ziel: Unternehmen

Modul: Gesellschaftsrecht  
Anzahl Tage: 2  
Ziel: Unternehmen



Modul: Europarecht  
Anzahl Tage: 3  
Ziel: Europäische Institutionen

Modul: Wirtschaftsverwaltungsrecht  
Anzahl Tage: 1  
Ziel: Verwaltungseinheit / Verwaltungsgericht

Wahlpflichtmodule 1 und 2:  
Anzahl Tage: bis zu 4  
Ziel: Unternehmen, Gerichte, Behörden, internationale Organisationen

## **§ 18 Praxissemester**

(1) Die Studierenden haben ein Praxissemester von mindestens 20 Wochen zu absolvieren, das in der Regel im sechsten Studiensemester stattfinden soll. Näheres regelt die Praktikumsordnung (Anlage 4).

(2) Die Studierenden wählen die Praxisstelle (z.B. Unternehmen, Verband, Behörde, internationale Organisation) zur Durchführung des Praxissemesters selbstständig aus. Die Wahl einer ausländischen Praxisstelle ist wünschenswert. Während des Praxissemesters kann sowohl eine wirtschaftsrechtliche als auch eine betriebswirtschaftliche Schwerpunktsetzung erfolgen.

## **§ 19 Studienberatung**

(1) Alle Studierenden können sich in allgemeinen Angelegenheiten ihres Studiums vom Dezernat für studentische und akademische Angelegenheiten der Hochschule Wismar beraten lassen.

(2) Die Hochschule informiert außerdem im Rahmen der allgemeinen Studienberatung über die von ihr getragenen weiterbildenden Studienmöglichkeiten.

(3) Die Beratung zu Fragen der Studiengestaltung einschließlich aller spezifischen Prüfungsangelegenheiten wird von der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften durchgeführt. Die Studienfachberatung sollte insbesondere zu Beginn des Studiums, bei nicht bestandenen Prüfungen und bei Studiengangwechsel in Anspruch genommen werden.

(4) Die Beratung zu Fragen einzelner Fachmodule liegt in der Verantwortung der jeweiligen Modulverantwortlichen.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **§ 20 (Übergangsbestimmungen)**

### **§ 21 (Inkrafttreten)**



<b>WPM 1</b>	<b>Wahlpflichtmodul 1</b>									K 120 o. APL	5						<b>5</b>
<b>WPM 2</b>	<b>Wahlpflichtmodul 2</b>									K 120 o. APL	5						<b>5</b>
<b>PM 30</b>	<b>Praxissemester mit Praxisseminar</b>											APL	30				<b>30</b>
<b>PM 31</b>	<b>Thesis-Seminar</b>													APL o. PA	3		<b>3</b>
<b>PM 32</b>	<b>Bachelor-Thesis mit Kolloquium</b>													Thesis / Koll.	12		<b>12</b>
	<b>Summe</b>		30		30		30		27		33		30		30		<b>210</b>

### Abkürzungen:

APL: Alternative Prüfungsleistung                      BA: Bachelor                      CR: Credits (nach dem European Credit Transfer System)  
 K: Klausur (mit Angabe der Dauer in Minuten)                      Koll.: Kolloquium                      PA: Projektarbeit  
 PM: Pflichtmodul                      WPM: Wahlpflichtmodul  
 LN: Leistungsnachweis als Voraussetzung für Teilnahme an Modulprüfung (mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet)

Soweit nach dem Prüfungsplan unterschiedliche Prüfungsleistungen zur Auswahl stehen oder Alternative Prüfungsleistungen zu erbringen sind, legen die Lehrenden spätestens 14 Tage nach Lehrveranstaltungsbeginn durch Erklärung gegenüber den Studierenden und dem Prüfungsausschuss Art, Umfang und Anzahl der für das Bestehen der Modulprüfung erforderlichen Prüfungsleistungen fest. Soweit danach eine Modulprüfung aus einer Klausur und einer Alternativen Prüfungsleistung besteht, beträgt die Wichtung K = 70 % und APL = 30 %.

Bei den Modulen PM 22, PM 23, PM 24 und PM 29 besteht die Modulprüfung aus mehreren Teilmodulprüfungen, die Wichtung der einzelnen Teilmodulprüfungen für die Modulnote der Module PM 22, PM 23 und PM 24 ist im Prüfungsplan angegeben.

Als Wahlpflichtmodul (WPM 1 und WPM 2) gewählt werden können Module mit betriebswirtschaftlichem, rechtlichem oder fachfremdsprachlichem Inhalt, die von der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Wismar oder dem Sprachenzentrum der Hochschule Wismar angeboten werden. Über die Anerkennung von Modulen, die von anderen Einrichtungen der Hochschule Wismar oder von anderen Hochschulen im In- und Ausland angeboten werden, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Studiengangleitung. Der Katalog der zur Auswahl stehenden Wahlpflichtmodule der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften wird für jedes Semester rechtzeitig vor Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben.

## Anlage 2 Studienplan

Nr.	Modul/Teilmodul	1. Sem.		2. Sem.		3. Sem.		4. Sem.		5. Sem.		6. Sem.		7. Sem.		Summe
		SWS	CR	SWS	CR	SWS	CR	SWS	CR	SWS	CR	SWS	CR	SWS	CR	CR
PM 1	Grundlagen des Rechts 1	3 SU	4													4
PM 2	Grundlagen des Rechts 2			2 V 2 Ü	5											5
PM 3	Einführung in das deutsche Rechtssystem	1 V 2 Ü	4													4
PM 4	Wirtschaftsprivatrecht 1	2 V 2 Ü	5													5
PM 5	Wirtschaftsprivatrecht 2			2 V 2 Ü	5											5
PM 6	Wirtschaftsprivatrecht 3					2 V 2 Ü	5									5
PM 7	Wirtschaftsprivatrecht 4							2 V 2 Ü	5							5
PM 8	Fallrepositorium Wirtschaftsrecht												2 V 2 Ü	5		5
PM 9	Arbeitsrecht			2 V 2 Ü	5											5
PM 10	Vertragsmanagement															
PM 10.1	Vertragsgestaltung					2 V 1 Ü	4									
PM 10.2	Vertragsverhandlung					2 SU	2									6
PM 11	Gesellschaftsrecht					2 V 2 Ü	5									5
PM 12	Rechtsdurchsetzung															
PM 12.1	Prozessrecht							1 V 1 Ü	3							
PM 12.2	Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzrecht							1 V 1 Ü	2							5
PM 13	Steuerrecht							2 V 2 Ü	5							5
PM 14	Wirtschaftsverwaltungsrecht							2 V 2 Ü	5							5
PM 15	Europarecht									2 V 2 Ü	5					5
PM 16	Internationales Wirtschaftsprivatrecht															
PM 16.1	Internationales Handelsrecht									2 V 2 Ü	5					
PM 16.2	Einführung in das anglo-amerikanische Recht und die englische Rechtssprache									2 SU	3					8
PM 17-21	Fallstudien 1-5	4 SU	5	4 SU	5	4 SU	5	4 SU	5					4 SU	5	25
PM 22	Einführung in die Wirtschaftswissenschaften															
PM 22.1	Einführung in die BWL	2 V 2 Ü	5													
PM 22.2	Einführung in die VWL			2 V 2 Ü	5											10
PM 23	Rechnungswesen															
PM 23.1	Buchführung und Kostenrechnung	2 V 2 Ü	5													
PM 23.2	Bilanzierung			1 V 1 Ü	3											8
PM 24	Marketing und Marketingrecht															
PM 24.1	Marketing					1 V 1 Ü	3									
PM 24.2	Marketingrecht					1 V 1 Ü	2									5
PM 25	Controlling und Bilanzanalyse									2 V 2 Ü	5					5
PM 26	Finanzierung und Investition									2 V 2 Ü	5					5
PM 27	Unternehmensführung und Personalwirtschaft															
PM 27.1	Unternehmensführung													1 V 1 Ü	3	
PM 27.2	Personalwirtschaft													1 V 1 Ü	2	5

<b>PM 28</b>	<b>Business Communication</b>					2 Ü	2	2 Ü	2							4
<b>PM 29</b>	<b>Soft Skills</b>															
PM 29.1	Teamtraining	2 SU	2													6
PM 29.2	Kommunikation/Präsentation			2 SU	2											
PM 29.3	Wissenschaftliches Arbeiten/Juristische Sprachkompetenz					2 SU	2									
<b>WPM 1</b>	<b>Wahlpflichtmodul 1</b>									4 SU	5					5
<b>WPM 2</b>	<b>Wahlpflichtmodul 2</b>									4 SU	5					5
<b>PM 30</b>	<b>Praxissemester mit Praxisseminar</b>											2 SU	30			30
<b>PM 31</b>	<b>Thesis-Seminar</b>													2 SU	3	3
<b>PM 32</b>	<b>Bachelor-Thesis mit Kolloquium</b>														12	12
	<b>Summe</b>	<b>24</b>	<b>30</b>	<b>24</b>	<b>30</b>	<b>25</b>	<b>30</b>	<b>22</b>	<b>27</b>	<b>26</b>	<b>33</b>	<b>2</b>	<b>30</b>	<b>14</b>	<b>30</b>	<b>210</b>

**Abkürzungen:**

BA: Bachelor

SU: Seminaristischer Unterricht

V: Vorlesung

CR: Credits (nach dem European Credit Transfer System)

SWS: Semesterwochenstunden

WPM: Wahlpflichtmodul

PM: Pflichtmodul

Ü: Übung

Als Wahlpflichtmodul (WPM 1 und WPM 2) gewählt werden können Module mit betriebswirtschaftlichem, rechtlichem oder fachfremdsprachlichem Inhalt, die von der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Wismar oder dem Sprachenzentrum der Hochschule Wismar angeboten werden. Über die Anerkennung von Modulen, die von anderen Einrichtungen der Hochschule Wismar oder von anderen Hochschulen im In- und Ausland angeboten werden, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Studiengangleitung. Der Katalog der zur Auswahl stehenden Wahlpflichtmodule der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften wird für jedes Semester rechtzeitig vor Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben.

---

## Diploma Supplement

---

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition.

Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

---

### 1. HOLDER OF QUALIFICATION

**1.1 Family Name:**

N.N.

**1.2 First Name:**

N.N.

**1.3 Date, Place, Country of Birth:**

N.N.

**1.4 Student ID Number or Code:**

not of public interest

### 2. QUALIFICATION

**2.1 Name of Qualification** (full, abbreviated; in original language):

Bachelor of Laws (LL.B.)

**Title Conferred** (full, abbreviated; in original language):

Bachelor of Laws (LL.B.)

**2.2 Main Field(s) of Study:**

Business Law and Business Administration

**2.3 Institution Awarding the Qualification** (in original language):

Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design

Fakultät für Wirtschaftswissenschaften

**Status (Type / Control)**

University of Applied Sciences/State Institution

**2.4 Institution Administering Studies:**

[same]

**2.5 Language of Instruction/Examination:**

German

### 3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

#### 3.1 Level:

Undergraduate/first degree (3 1/2 years), with thesis

#### 3.2 Official Length of Programme:

3 1/2 years, full time

#### 3.3 Access Requirements:

General higher education entrance qualification or subject-restricted higher education entrance qualification for studies at universities of applied sciences or passing the admission examination after finished vocational training and at least 3,0-year-professional work afterwards (for applicants without higher education entrance qualification for studies at universities of applied sciences).

### 4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

#### 4.1 Mode of Study:

Full-time, 3 1/2 years

#### 4.2 Program Requirements:

The program combines all fields of law relevant for business enterprises (such as private law, company law, tax law, labour law, contract design) with thorough expertise in business administration and key qualifications (such as ability to co-operate in teams, free speech, presentation techniques, negotiation and mediation). Throughout the program these skills are applied to practical problems and case studies in order to develop problem-solving capacities. Integrated practical work is required.

#### 4.3 Program Details:

See Final Examination Certificate (Bachelorzeugnis) for a list of the subjects offered for final examinations (written and oral) and for the thesis topics, including evaluations.

#### 4.4 Grading Scheme:

General grading scheme df. Sec. 8.6

#### 4.5 Overall Classification (in original language):

N.N.

Based on weighted average of grades in examination fields.

#### ECTS – Grading Table

The reference quantity constitutes “xx” completed courses in the period from “dd/mm/yyyy” until “dd/mm/yyyy”. The grading table is created after the completion of each semester; this means the graduates of the current semester are not included.

Grade	As a percentage %	Number	Grade range
1,0 to 1,5	x	x	very good
1,6 to 2,5	x	x	good
2,6 to 3,5	x	x	satisfactory
3,6 to 4,0	x	x	sufficient

The individual values are shortened to two decimal places. The sum of percentages may therefore differ slightly from 100%.

## 5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

### 5.1 Access to Further Study:

Qualifies the bearer of LL.B. degree for admission to the Master programme in Business Law.

### 5.2 Professional Status:

The LL.M. degree qualifies graduates to exercise professional work in the fields of business law business administration.

## 6. ADDITIONAL INFORMATION

### 6.1 Additional Information:

-

### 6.2 Further Information Sources:

On the institution: [www.hs-wismar.de](http://www.hs-wismar.de)

On the programme: [www.wi.hs-wismar.de](http://www.wi.hs-wismar.de)

For national information sources cf. Sect. 8.8

## 7. CERTIFICATION OF THE SUPPLEMENT

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Awarded Bachelor Degree Certificate (Bachelorurkunde)

Bachelor Degree Certification (Bachelorzeugnis)

Certification Date: «PruefDatum»

(Official Stamp/Seal)

---

«PruefVors»

Chairman

Examination Committee

## 8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM: Germany

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education institution that awarded it (DSDoc 01/03.00).



## 8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM<sup>1</sup>

### 8.1. Types of Institutions and Institutional Control

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of *Hochschulen*<sup>2</sup>

- *Universitäten* (Universities), including various specialized institutions, comprise the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities are also institutional foci of, in particular, basic research, so that advanced stages of study have strong theoretical orientations and research-oriented components.
- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences): Programs concentrate in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include one or two semesters of integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.
- *Kunst- and Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) offer graduate studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

<sup>1</sup> The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All Information as of 1 Jan 2000.

<sup>2</sup> Hochschule is the generic term for higher education institutions.

HE institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to HE legislation.

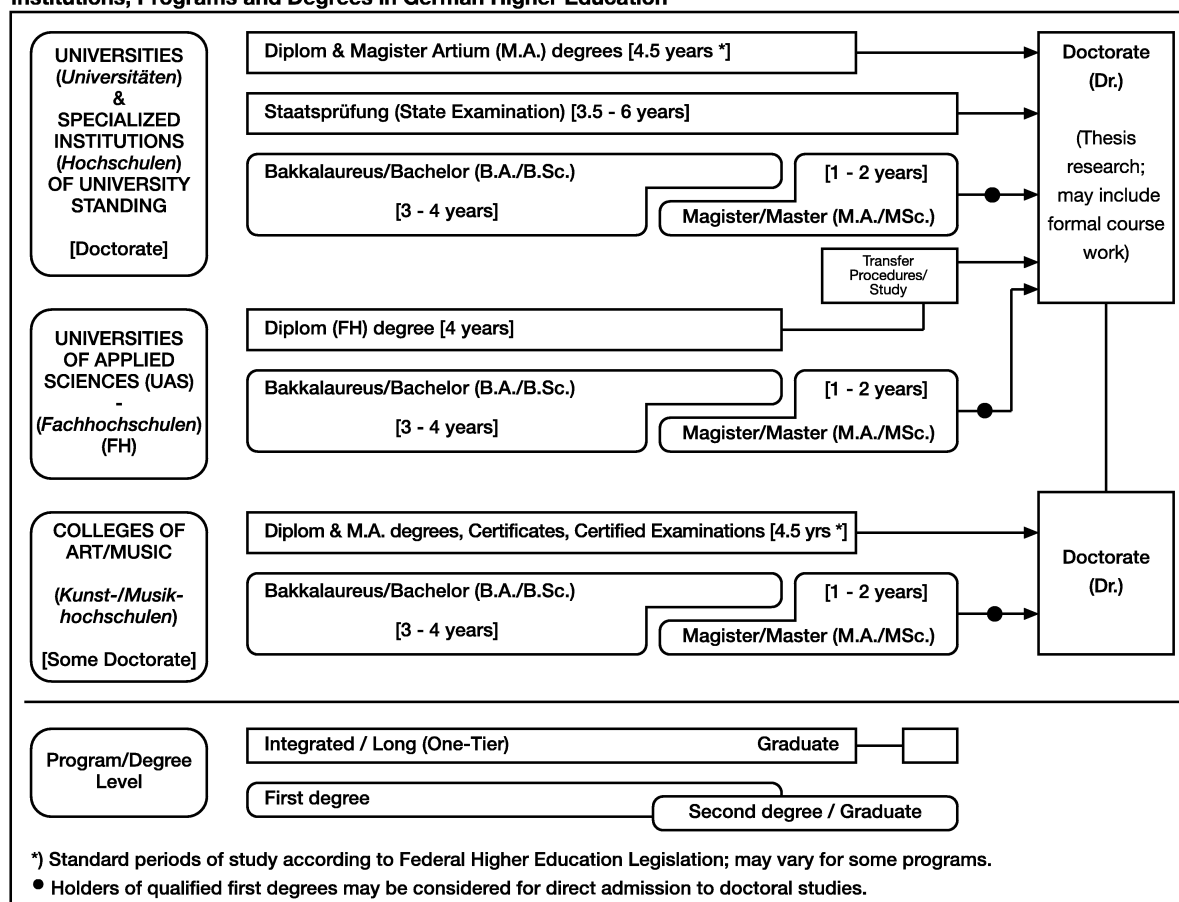
### 8.2 Types of programs and degrees awarded

- Studies in all three types of institutions are traditionally offered in integrated "long" (one-tier) programs leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completion by a *Staatsprüfung* (State Examination).
- In 1998, a new scheme of first- and second-level degree programs (*Bakkalaureus/Bachelor* and *Magister/Master*) was introduced to be offered parallel to or *in lieu* of established integrated "long" programs. While these programs are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they enhance also international compatibility of studies.
- For details cf. Sec. 8.41 and Sec. 8.42, respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

### 8.3 Approval/Accreditation of Programs and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations jointly established by the Standing Conference of Ministers of

#### Institutions, Programs and Degrees in German Higher Education



Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK) and the Association of German Universities and other Higher Education Institutions (HRK). In 1999, a system of accreditation for programs of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. Programs and qualifications accredited under this scheme are designated accordingly in the Diploma Supplement.

#### 8.4 Organization of Studies

##### 8.41 Integrated "Long" Programs (One-Tier):

###### *Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung*

Studies are either mono-disciplinary (single subject, *Diplom* degrees, most programs completed by a *Staatsprüfung*) or comprise a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). As common characteristics, in the absence of intermediate (first-level) degrees, studies are divided into two stages. The first stage (1.5 to 2 years) focuses - without any components of general education - on broad orientations and foundations of the field(s) of study including propaedeutical subjects. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the M.A.) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements always include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*.

- Studies at *Universities* last usually 4.5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3.5 to 6 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the exact/natural and economic sciences. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*. The three qualifications are academically equivalent. As the final (and only) degrees offered in these programs at graduate-level, they qualify to apply for admission to doctoral studies, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Fachhochschulen (FH)* /Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may pursue doctoral work at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) are more flexible in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, awards include Certificates and Certified Examinations for specialized areas and professional purposes.

##### 8.42 First/Second Degree Programs (Two-tier): *Bakkalaureus/Bachelor, Magister/Master degrees*

These programs apply to all three types of institutions. Their organization makes use of credit point systems and modular components. First degree programs (3 to 4 years) lead to *Bakkalaureus/Bachelor* degrees (B.A., B.Sc.). Graduate second degree programs (1 to 2 years) lead to *Magister/Master* degrees (M.A., M.Sc.). Both may be awarded in dedicated form to indicate particular

specializations or applied/professional orientations (B./M. of ... ; B.A., B.Sc. or M.A., M.Sc. in ... ). All degrees include a thesis requirement.

#### 8.5 Doctorate

Universities, most specialized institutions and some Colleges of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified *Diplom* or *Magister/Master* degree, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a supervisor. Holders of a qualified *Diplom (FH)* degree or other first degrees may be admitted for doctoral studies with specified additional requirements.

#### 8.6 Grading Scheme

The grading scheme usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. Some institutions may also use the ECTS grading scheme.

#### 8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling gives access to all higher education studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen/(UAS)* is also possible after 12 years (*Fachhochschulreife*). Admission to Colleges of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

#### 8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany] - Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49/[0]228/501-229; with
  - Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC and ENIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
  - "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (EURYBASE, annual update, www.eurydice.org; E-Mail eurydice@kmk.org).
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [Association of German Universities and other Higher Education Institutions]. Its "Higher Education Compass" (www.higher-education-compass.hrk.de) features comprehensive information on institutions, programs of study, etc. Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49/[0]228 / 887-210; E-Mail: sekr@hrk.de

## Anlage 4

### Praktikumsordnungen

#### § 1 Grundsätze

(1) Während des Studiums haben die Studierenden ein praktisches Studiensemester (nachfolgend: Praxissemester) zu absolvieren, das von der Hochschule vorbereitet, begleitet und nachbereitet wird.

(2) Das Praxissemester soll zusammenhängend und bei nur einer Praxisstelle gem. § 4 absolviert werden. In begründeten Ausnahmefällen kann hiervon nach Zustimmung des betreuenden Hochschullehrers abgewichen werden. Auch ein Wechsel der Praxisstelle ist nur in begründeten Ausnahmefällen und nach Zustimmung des betreuenden Hochschullehrers zulässig. Die Wahl einer ausländischen Praxisstelle ist wünschenswert.

(3) Das Praxissemester wird auf der Grundlage eines Ausbildungsvertrages zwischen Studierendem und Praxisstelle (s. § 4) durchgeführt. In dem Ausbildungsvertrag ist von der Praxisstelle ein Praxisbetreuer zu benennen, der dem Studierenden während des Praxissemesters in der Praxisstelle als Ansprechpartner zur Verfügung steht.

(4) Die Studierenden werden während des Praxissemesters durch einen von ihnen auszuwählenden hauptamtlichen Professor der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften betreut. Die Aufgaben des betreuenden Hochschullehrers sind insbesondere:

- die Herstellung und Pflege von Kontakten zu den Praxisstellen,
- die Beratung der Studierenden bei der Auswahl der Praxisstelle,
- die Beratung und Betreuung der Studierenden bei Fragen hinsichtlich der Durchführung des Praxissemesters,
- die Überprüfung des von den Studierenden vorzulegenden Praxisberichts und
- die Begutachtung der von den Studierenden vorzulegenden Praxisarbeit.

(5) Auf Antrag des Studierenden kann der Prüfungsausschuss auch eine andere Person zum Betreuer i.S. von Absatz 4 bestellen, sofern diese Person nach § 5 Abs. 7 der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Wismar zum Prüfer bestellt werden könnte.

#### § 2 Ziele des Praxissemesters

(1) Während des Praxissemesters soll der Studierende juristische und betriebswirtschaftliche Tätigkeiten und ihre fachlichen Anforderungen kennen lernen, eine Einführung in Aufgaben des späteren beruflichen Einsatzes erhalten und Kenntnisse über das soziale Umfeld seiner Praxisstelle erwerben.

(2) Der Studierende soll eine praktische Ausbildung an fest umrissenen konkreten Projekten erhalten, die inhaltlich den Schwerpunkten des Bachelor-Studiengangs Wirtschaftsrecht entsprechen. Während des Praxissemesters kann sowohl eine wirtschaftsrechtliche als auch eine betriebswirtschaftliche Schwerpunktsetzung erfolgen.

(3) Das Praxissemester kann insbesondere in folgenden Bereichen absolviert werden:

- Juristischer Bereich
- Kaufmännisch-verwaltender Bereich
- Gewerblich-technischer Bereich (bei juristischen oder kaufmännischen Aufgaben)
- EDV-Bereich (bei juristischen oder kaufmännischen Aufgaben)

### **§ 3** **Dauer des Praxissemesters**

Das Praxissemester umfasst eine Gesamtdauer von 20 Wochen in Vollzeit (Pflichtpraktikum) und soll in der Regel im sechsten Fachsemester absolviert werden. In Absprache mit der Praxisstelle kann das Praktikum auch über 20 Wochen hinaus verlängert werden; der über 20 Wochen hinausgehende Zeitraum gilt jedoch nicht als Pflichtpraktikum.

### **§ 4** **Praxisstellen, Ausbildungsvertrag**

(1) Das Praxissemester wird in enger Zusammenarbeit der Hochschule Wismar mit geeigneten Unternehmen oder Institutionen (Praxisstellen) so durchgeführt, dass ein möglichst hohes Maß an Kenntnissen und praktischen Fähigkeiten erworben wird.

(2) Die Studierenden wählen die Praxisstelle zur Durchführung des Praxissemesters selbständig aus. Ein Rechtsanspruch der Studierenden auf Beschaffung einer Praxisstelle durch die Hochschule Wismar besteht nicht.

(3) Die Studierenden schließen vor Beginn des Praxissemesters mit der jeweiligen Praxisstelle einen Ausbildungsvertrag ab. Die Vertragsparteien können dazu einen von der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften bereit gehaltenen Mustervertrag verwenden.

(4) Der Ausbildungsvertrag regelt insbesondere:

a) Die Verpflichtung der Praxisstelle,

- den Studierenden für die Dauer des Praxissemesters entsprechend den Ausbildungszielen gem. § 2 auszubilden,
- dem Studierenden eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über Beginn und Ende des Praxissemesters, über Fehlzeiten während des Praxissemesters, über die Inhalte der praktischen Tätigkeit sowie den Erfolg der Ausbildung enthält,
- dem Studierenden die Teilnahme an praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen zu ermöglichen,
- einen Betreuer gem. § 1 Abs. 3 zu benennen.

b) Die Verpflichtung des Studierenden

- die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen und die im Rahmen der Ausbildung übertragenen Aufgabensorgfältig auszuführen,
- den Anordnungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
- die in der Praxisstelle geltenden Ordnungen, Unfallverhütungsvorschriften sowie Verschwiegenheitspflichten zu beachten.

(5) Die Praxisstelle sollte dem Studierenden im Rahmen des Betriebsüblichen anteiligen Urlaub gewähren.

### **§ 5** **Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen**

Das Praxissemester wird durch ein Praxisseminar ergänzt, das der inhaltlichen Aufarbeitung und theoretischen Reflexion der in der Praxisphase gewonnenen Erfahrungen und Erkenntnisse dient. Einzelheiten sind der Modulbeschreibung für das Praxissemester zu entnehmen.

## **§ 6**

### **Status der Studierenden während des Praxissemesters**

(1) Während des Praxissemesters, das Bestandteil des Studiums ist, bleiben die Studierenden an der Hochschule Wismar mit allen Rechten und Pflichten eines ordentlichen Studierenden eingeschrieben.

(2) Die Studierenden sind während des Praxissemesters keine Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und unterliegen bei der Praxisstelle weder dem Betriebsverfassungsgesetz noch dem Personalvertretungsgesetz. An die in der Praxisstelle geltenden Ordnungen sind die Studierenden gleichwohl gebunden.

## **§ 7**

### **Anzeige des Praxissemesters, Praxisbericht, Praxisarbeit**

(1) Die Studierenden haben die Auswahl der Praxisstelle auf einem von der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften bereit gehaltenen Vordruck anzuzeigen. Die Anzeige ist zusammen mit dem Ausbildungsvertrag gem. § 4 vor Beginn des Praxissemesters bei der Fakultätsverwaltung einzureichen.

(2) Spätestens eine Woche nach Ende des Praxissemesters ist von den Studierenden bei dem betreuenden Hochschullehrer die Bescheinigung der Praxisstelle gem. § 4 Abs. 4 lit. a) sowie ein zeitlich gegliederter Bericht, aus dem der Verlauf der praktischen Ausbildung ersichtlich ist (Praxisbericht), einzureichen.

(3) Spätestens eine Woche nach Ende des Praxissemesters ist von den Studierenden bei dem betreuenden Hochschullehrer eine Praxisarbeit im Umfang von ca. 5.000 Wörtern einzureichen, welche die wissenschaftliche Bearbeitung einer während des Praxissemesters von der Praxisstelle gestellten Aufgabe zum Gegenstand hat. Die Praxisarbeit ist von dem betreuenden Hochschullehrer innerhalb von acht Wochen zu begutachten. Sie wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(4) Die fristgerechte Abgabe der Praxisbescheinigung, des Praxisberichts und der Praxisarbeit sowie die Bewertung der Praxisarbeit mit „bestanden“ ist Voraussetzung für den Erwerb der für das Praxissemester ausgewiesenen ECTS-Credit Points.

(5) Über die Zuerkennung der ECTS-Credit Points bei verspäteter Abgabe der in Abs. 3 und 4 genannten Unterlagen entscheidet auf schriftlich begründeten Antrag der Prüfungsausschuss der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften. Für Studierende, die ihr Praxissemester im Ausland absolvieren, können vom Prüfungsausschuss der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften im Einvernehmen mit dem betreuenden Hochschullehrer Sonderregelungen getroffen werden.

## **§ 8**

### **Anrechnung von praktischen Tätigkeiten**

(1) Studierende, die eine mindestens einjährige fachbezogene juristische oder betriebswirtschaftliche Berufstätigkeit nach erfolgter Lehrausbildung in einem dem Bachelor-Studiengang Wirtschaftsrecht entsprechenden Gebiet nachweisen, kann diese auf Antrag als Praxissemester anerkannt werden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften.

(2) Die Anerkennung befreit nicht von der Anfertigung einer Praxisarbeit nach § 7 Abs. 3.